

ZBB 2003, 34

BGB §§ 31, 179, 242, 675 Abs. 1, § 823; HGB § 161

Persönliche Haftung des für eine Gesellschaft handelnden Anlageberaters

OLG Koblenz, Urt. v. 05.04.2001 – 5 U 1380/00 (rechtskräftig), WM 2003, 186

Leitsätze:

1. Für die namens einer Gesellschaft durchgeführte fehlerhafte Anlageberatung kommt eine persönliche Haftung des Beraters nur dann in Betracht, wenn er wirtschaftlich in eigener Sache aufgetreten ist oder besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen oder einen Straftatbestand verwirklicht hat.

2. Dass ein Kunde sich für ein Geschäft mehrerer Anlageberater bedient, ist nicht die Regel. Aus dem Verhalten des zweiten Anlageberaters nach dem Vertragsschluss mit dem ersten kann nur bei eindeutigen Indizien gefolgert werden, auch der zweite Anlageberater sei Vertragspartei.